

monistischen Auffassung über die Wirkung völkerrechtlicher Verträge folgen.<sup>320</sup> Zudem müssen die EFTA-Staaten im Gemischten EWR-Ausschuss mit einer Stimme sprechen, stehen bei der Annahme des EWR-*Acquis* unter Zeitdruck, um die gleichzeitige Anwendung von neuem Recht in EU und EFTA zu ermöglichen, und sehen sich der Gefahr der Suspendierung von Teilen des EWR-Abkommens im Falle einer Ablehnung gegenüber. Hösli spricht deshalb von einem Prozess der «versteckten Mehrheitsabstimmung» in der EFTA.<sup>321</sup>

Das Rechtsetzungsverfahren nach Art. 102 EWRA beruht auf der laufenden Anpassung des EWR-Rechts an die Fortentwicklung des *Acquis*, indem der Gemeinsame EWR-Ausschuss die Beschlüsse «so bald wie möglich nach Erlass der entsprechenden neuen Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaft» fasst mit dem Ziel der gleichzeitigen Inkraftsetzung. Gemäss Art. 6 und Art. 105 EWRA sollen die EWR-Bestimmungen im Einklang mit den einschlägigen Urteilen des EuGH aus der Zeit vor der Unterzeichnung des Abkommens am 2. Mai 1992 ausgelegt werden.<sup>322</sup> Art. 106 EWRA sieht vor, dass der EuGH, der EFTA-Gerichtshof und die nationalen höchsten Gerichte der EFTA-Staaten im Rahmen eines Informationssystems ihre Urteile untereinander austauschen. Falls es trotz allen Vorkehrungen zu Rechtsprechungskonflikten kommen sollte, gelangen die Vorschriften über die Streitbeilegung (Art. 111 EWRA) zur Anwendung. Um eine einheitliche Überwachung des EWR zu gewährleisten, sind nach Art. 109 EWRA die ESA und die Europäische Kommission zur Kooperation verpflichtet. Dem Gebot der homogenen Entwicklung der Rechtsprechung dienen auch die Interventionsrechte der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten in Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und der EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Staaten vor dem EuGH.

---

<sup>320</sup> Nach monistischer Auffassung werden internationale Verträge mit ihrer Ratifizierung Teil des nationalen Rechts (und damit der direkten Wirkung fähig), während sie nach dualistischer Tradition der Umsetzung in das Landesrecht durch das nationale Parlament bedürfen. Vgl. Gittermann 1998, 34–50.

<sup>321</sup> Hösli 1992, 57.

<sup>322</sup> Nach Art. 3(2) des EFTA-Überwachungs- und Gerichtshofabkommens sollen die ESA und der EFTA-Gerichtshof, welcher seit seinem Umzug nach Luxemburg 1996 auch physisch dem EuGH nahe ist, einschlägige Urteile des EuGH aus der Zeit nach der Unterzeichnung ebenfalls gebührend berücksichtigen. Der EuGH berücksichtigt in der Praxis die Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs, obwohl er nicht ausdrücklich dazu verpflichtet ist. EFTA 1992.